KOBLENZ
VERBINDET.

Stadtverwaltung Koblenz - Amt 31.20.30 - Postfach 201551 - 56015 Koblenz

[redacted]

Ordnungsamt

Ludwig-Erhard-Str. 1
56068 Koblenz

11.11.2019

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
31.20.30/Ma.

Ansprechpartner/in:
[redacted]
Lebensmittelüberwachung
[redacted]
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)
Fon: 0261 129 - [redacted]
Fon zentral: 0261 129 - 0
Fon zentral aus Koblenz: 115
Fax: 0261 129 [redacted]

www.koblenz.de

Ansprechpartner in Raum Nr.: 312

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr.:
08:00 – 12:00 Uhr
Mi.:
08:00 – 12:30 Uhr,
13:30 – 16:30 Uhr

Info Bushaltestelle/Linie:
www.bus.koblenz.de

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)
Ihr Antrag vom 15.09.2019 zum Betrieb „IKEA", An der Römervilla 1, 56070 Koblenz

[redacted]

mit Antrag vom 15.09.2019 haben Sie Informationen bezüglich o.a. Betriebes begehrt. Nach § 6 Abs. 1 VIG erhalten Sie folgenden

Bescheid

1. Dem Antrag auf Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen für den Betrieb „IKEA", an der Römervilla 1, 56070 Koblenz wird gem. §§1, 2 VIG entsprochen. Sie erhalten hierzu ab dem 29.11.2019 auf dem Postwege die Informationen, zu welchem Zeitpunkt die beiden letzten Kontrollen stattgefunden haben und ob Verstöße festgestellt worden sind.

2. Die Herausgabe der letzten beiden Kontrollberichte wird abgelehnt. Stattdessen erfolgt die Informationsgewährung durch fernmündliche Auskunftserteilung ab dem 29.11.2019 unter der Telefonnummer 0261 – 1294683.

3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Ihre Anfrage bezieht sich auf die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der Betriebsstätte „IKEA", An der Römervilla 1, 56070 Koblenz und im Beanstandungsfall auf den Zugang zu dem jeweiligen Kontrollbericht. Sie beantragen somit Zugang zu allen Daten über im Betrieb festgestellte nicht zulässige Abweichungen von den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften gem. § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 7 VIG.

Danach hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Der vorliegende Antrag ist ein Fall von § 2 Abs. 1 Nr. 7 VIG.

Die §§ 1 und 2 VIG gewähren jedem Verbraucher freien Zugang zu Informationen und zu nicht zulässigen Abweichungen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Sie haben als Verbraucher ein berechtigtes Interesse auf Informationen, ob der Betrieb die lebensmittelrechtlichen Vorschriften beachtet. Ihrem Antrag auf Auskunft ist daher dem Grunde nach stattzugeben.
Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG liegen nicht vor; insbesondere kann Ihr Antrag nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des Betriebes abgelehnt werden.

Bei der Abwägung, ob man Ihrem Wunsch auf Bereitstellung der Informationen mittels E-Mail nachkommt (wie es § 6 Abs.1 VIG grundsätzlich fordert) oder ob ein gewichtiger Grund vorliegt, die Information nur postalisch zu versenden, haben wir uns für letzteres entschieden. Wir sehen die grundsätzliche Möglichkeit, dass Unbeteiligte E-Mails „abfangen" bzw. mitlesen. Daher haben wir Ihr Interesse an der beantragten Art der Informationsgewährung gegen die Grundrechte des Lebensmittelunternehmers entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 31.03.2018 zu § 40 Abs. 1a LFGB (Az.: 1 BvF 1/13) abzuwägen.

Außerdem wird nicht verkannt, dass die Ihnen von uns bereitgestellten Informationen letztlich auf einer Internetplattform öffentlich gemacht werden (siehe den Rechtshinweis auf den Webserver der Seite „fragdenstaat.de" in Ihrem Antrag). Dies gilt auch für die Veröffentlichung entsprechender Kontrollberichte. Eine Herausgabe von Kontrollberichten ist im VIG nicht ausdrücklich vorgesehen. Auch wenn nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 20.02.2014 – RN 5 K 12.1758, juris Rnr. 56 und 60 die Herausgabe des ggfls. aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen teilweise noch zu schwärzenden

Kontrollberichtes grundsätzlich zulässig erscheint, haben wir uns dazu entschlossen, Ihnen unter Berücksichtigung Ihres Wohnortes und der Entfernung zur hiesigen Behörde fernmündlich Auskunft zu gewähren.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat mit Beschluss 10.04.2019, Az.: 1 L 287/19.KO, einem Antrag eines Lebensmittelunternehmers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes stattgegeben. Dem Eilantrag wurde stattgegeben, da der vorliegende Fall mehrere Rechtsfragen, insbesondere hinsichtlich der Rechtsmissbräuchlichkeit eines über die von foodwatch/FragDenStaat betriebenen Plattform „TopfSecret" gestellten Antrags, einer unzulässigen Umgehung des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie der Verfassungsmäßigkeit des Verbraucherinformationsgesetzes im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.03.2018 aufwirft. In Anlehnung an die Entscheidung des VG Regensburg vom 15.03.2019, RN 5 S 19,189, sieht auch das Verwaltungsgericht Koblenz die Möglichkeit, dass die streitgegenständliche Information gerade nicht durch Übersendung der Kontrollberichte, sondern im Rahmen einer Akteneinsicht bei der Behörde oder einer Auskunftsgewährung erfolgen kann.
Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Ihr Antrag über die Plattform „Topf Secret" gestellt worden und nicht auszuschließen bzw. vielmehr zu erwarten ist, dass der Bescheid sowie die Kontrollberichte auf der Plattform veröffentlicht werden, erscheint es naheliegend, dass unsere staatliche Informationsweitergabe an Sie in ihren Auswirkungen einer staatlichen Information nahe kommt. Problematisch ist hier, dass unsere Behörde - im Gegensatz zu eigenen Veröffentlichungen - keinen Einfluss mehr auf den öffentlichen Kommunikationsverlauf mehr haben wird und durch die Veröffentlichung unseres Bescheides einschließlich der Kontrollberichte beim Leser der Eindruck eines behördlichen Informationshandelns entstehen kann.
Nach Abwägung aller gegenläufigen Interessen haben wir uns dazu entschieden, dass wir aus wichtigem Grund i.S.d. § 6 Absatz 1 Satz 2 - entgegen Ihres Antrages - die Kontrollberichte nicht herausgeben werden. Ihnen wird stattdessen fernmündlich Auskunft unter der o.a. Rufnummer gewährt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 VIG die Entscheidung über den Antrag auch dem Dritten, mithin dem Lebensmittelunternehmer, bekannt zu geben ist. Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Dieser Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten. Mit Post vom heutigen Tage ist der Dritte über diese Entscheidung informiert worden, so dass zu erwarten ist, dass ihm diese Entscheidung spätestens am 14.11.2019 bekannt gegeben wird. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass sich die Bekanntgabe verzögerte, kann sich die Informationsgewährung - entsprechend der verspäteten Bekanntgabe an den Dritten - zeitlich verschieben.
Eine Verzögerung könnte sich auch ergeben, wenn der Dritte Widerspruch einlegt, da dieser aufschiebende Wirkung hat.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250,- € gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Koblenz, Ludwig-Erhard-Straße 2, 56073 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz www.koblenz.de unter „Kontakt" (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind."

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung Koblenz eingegangen ist. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]